

Eintragung der Erbfolge

Die Grundbuchämter sollen nach Bekanntwerden des Todes eines Grundstückseigentümers auf die Berichtigung des Grundbuchs hinwirken. Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt auf Antrag eines Erben, soweit Testamentsvollstreckung angeordnet ist auf Antrag des Testamentsvollstreckers. Bei Erbengemeinschaften reicht der Antrag eines Miterben aus.

Zur Berichtigung des Grundbuchs aufgrund eines Erbfalls benötigen Sie einen der folgenden Nachweise, der die vom Grundbuchamt einzutragende Erbfolge beweist:

- Erbschein in Ausfertigung, die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend
- Europäisches Nachlasszeugnis, in öffentlich beglaubigter Abschrift
- Beglaubigte Ablichtung eines notariellen Testaments oder Erbvertrags nebst Eröffnungsprotokoll.

Ein privatschriftliches Testament reicht zur Grundbuchberichtigung nicht aus, in diesem Fall ist ein Erbschein beim Nachlassgericht zu beantragen.

Diese Unterlagen werden den Erben auf Antrag vom zuständigen Nachlassgericht übersandt. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen hierzu die Nachlassabteilungen bei den Amtsgerichten. Sollte das zuständige Nachlassgericht zum selben Amtsgericht wie das Grundbuchamt (also: Rosenheim) gehören, kann stattdessen auf die Nachlassakten Bezug genommen werden.